

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN („AEB“)

ZETA BIOPHARMA GMBH – FASSUNG VOM 01.08.2017

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ZETA Biopharma GmbH („ZETA“) gelten für sämtliche Beschaffungsvorgänge von ZETA im Verhältnis zu Lieferanten und Auftragnehmern (in der Folge „Lieferant“). „Beschaffungsvorgänge“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen schließen insbesondere die Lieferung von Waren/Produkten (einschließlich Werklieferungen gemäß Vorgaben von ZETA) und die Erbringung von Leistungen (einschließlich Be- und Verarbeitungen von Materialien, Stoffen, Werken u. dgl. von ZETA sowie die Erstellung von Plänen, technischen Zeichnungen u. dgl.) sowie die Miete/Überlassung von Gegenständen, jedoch ausgenommen die Arbeitskräfteüberlassung, jeweils durch den Lieferanten an ZETA ein.
- 1.2. Sämtliche Bestellungen erfolgen, sofern im Beschaffungsvorgang nicht ausdrücklich schriftlich abweichendes vereinbart wurde, aufgrund dieser Bedingungen und somit werden diese Vertragsinhalt. Mündliche Aufträge/Bestellungen sind ohne anschließende schriftliche Bestätigung von ZETA ungültig und der Lieferant übernimmt das Lieferisiko (Abnahme, Ablehnung) ohne Rechtsanspruch.
- 1.3. Allen sonstigen und/oder abweichenden Vertrags- oder Lieferbedingungen des Lieferanten, insbesondere entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, wird ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder die vorbehaltlose Zahlung durch ZETA beinhaltet kein Anerkenntnis von sonstigen und/oder abweichenden Vertrags- oder Lieferbedingungen des Lieferanten insbesondere entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2. Bestellungen und Vertragsumfang

- 2.1. Einladungen zur Angebotslegung durch ZETA an den Lieferanten, sowie Angebote bzw. Kostenvoranschläge des Lieferanten an ZETA sind verbindlich, für ZETA kostenlos und erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Einkaufsbedingungen, selbst wenn hierauf nicht explizit verwiesen wird. Hat der Lieferant ein Angebot für eine Lieferung und/oder Leistung an ZETA gelegt und erfolgt daraufhin ein Auftrag (Bestellung) von ZETA, so gilt dieser Auftrag als Annahme des Angebots und werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsinhalt.
- 2.2. Erfolgt die Bestätigung bzw. Annahme der Bestellung nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Bestellung, so ist ZETA zum Widerruf berechtigt.
- 2.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Beschaffungsvorgänge von ZETA (einschließlich Nachtrags-, Zusatz- oder Folgeaufträge), selbst wenn im Einzelfall nicht auf sie Bezug genommen wird.
- 2.4. Jede Änderung des vereinbarten Lieferumfanges nach Vertragsabschluss bedarf der schriftlichen Bestätigung durch ZETA.
- 2.5. Der Lieferant hat die Anforderungen von ZETA fachgerecht zu prüfen und auf Widersprüche, Unklarheiten, Lücken sowie Hindernisse in oder auf Probleme bei der Vertragserfüllung unverzüglich hinzuweisen (Warnpflicht).

3. Preise und Zahlungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, Fixpreise. Mit den vereinbarten

Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag zu erbringende Lieferungen/Leistungen, einschließlich der Nebenleistungen, die zur vertragsgemäßen und einwandfreien Erbringung der Lieferung/Leistung erforderlich sind, abgegolten.

- 3.2. Rechnungen haben, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, auf EUR zu lauten, müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und den gesetzlichen Erfordernissen (insbesondere § 11 UStG) entsprechen.

Darüber hinaus hat jede Rechnung:

- ZETA-Bestellnummer
- Lieferscheinnummer
- Bestellpositionsnummer
- Gewicht (brutto/netto)
- Zolltarifnummern
- Ursprungsland

zu enthalten. Den Rechnungen sind alle zur Überprüfung notwendigen oder vertraglich festgelegten Unterlagen beizulegen; bei Arbeitsleistungen und Montagen sind insbesondere die von ZETA bestätigten Zeiträume mit Nummer und Datum, anzuschließen. Rechnungen, die nicht den Anforderungen dieses Punktes 3.2 entsprechen, gelten als nicht gelegt. ZETA behält sich vor, solche Rechnungen unbearbeitet zurückzusenden.

- 3.3. Jede Rechnung darf nur auf eine Bestellung referenzieren. Erfolgen zu einer Bestellung mehrere Teillieferungen in einem Monat, so sind diese zu einer Sammelrechnung zusammen zu fassen.
- 3.4. Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich transportgerechter Verpackung, exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Sämtliche anderen Steuern, Zollabgaben und andere Abgaben oder Gebühren trägt der Lieferant. ZETA ist berechtigt, allenfalls anfallende Quellensteuer vom Preis einzubehalten.
- 3.5. Alle Rechnungen sind im Original an folgende Adresse zu übermitteln:

ZETA Biopharma GmbH
z. Hd. Finanzbuchhaltung
Zetaplatz 1
A-8501 Lieboch

- 3.6. Elektronische Rechnungen sind ausschließlich an die E-Mail-Adresse invoice@zeta.com zu übermitteln.
- 3.7. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist ZETA berechtigt, Rechnungen innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto ab Rechnungseingang zu begleichen.
- 3.8. Bei Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin richtet sich das Zahlungsziel (Punkt 3.7) nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.9. Die Zahlungsfrist fängt mit ordnungsgemäßer und vollständiger (inkl. aller dazugehörigen und vereinbarten Dokumente, z. B. Zertifikate, Bescheinigungen etc.) Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten sowie Eingang der Rechnung bei ZETA zu laufen an.

4. Lieferungen und Leistungen

- 4.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Lieferanten verbindlich. Teillieferungen und/oder Teilleistungen sind nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 4.2. Eine Lieferung bzw. Leistung ist nur dann fristgemäß erbracht, wenn sie spätestens an den vereinbarten Terminen oder bis Ende der vereinbarten Fristen ordnungsgemäß, d. h. in der vereinbarten Menge und Qualität, mit den bedungenen oder zugesicherten sowie den gewöhnlich vorauszusetzenden Eigenschaften inkl.

- Dokumentationen und sonstiger erforderlichen Unterlagen, Zertifikate etc. und dem aktuellen Stand der Technik entsprechend, am benannten Lieferort übergeben wurden.
- 4.3. Sollte nichts anderes vereinbart sein, so sind eine technische Beschreibung, die vereinbarten Qualitätsdokumente (Fertigungsprotokolle, Werkzeuge, Abnahmeprüfzeugnisse, etc.) und, falls erforderlich, eine Gebrauchsanleitung kostenlos 3 Tage vor Eintreffen der Lieferung und/oder Leistung bei ZETA, an zertifikate@zeta.com zu senden. Sollten andere gesetzlich vorgegebene Dokumente für die Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten notwendig sein, so sind diese jedenfalls vom Lieferanten kostenlos beizubringen. Wurde eine Verzollung durch ZETA vereinbart, sind vom Lieferanten zusätzlich sämtliche für eine ordnungsgemäße Verzollung notwendigen Papiere rechtzeitig beizustellen. Die in diesem Punkt genannten Dokumente bilden einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung. Eine verzögerte Übermittlung dieser Dokumente oder eine Verzögerung einer allenfalls vereinbarten Einschulung hat daher die gleichen Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Fälligkeit des Entgelts, Verzugsfolgen und Vertragsstrafe, wie ein Verzug mit der Lieferung und/oder Leistung selbst.
- 4.4. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gerät der Lieferant in Verzug.
- 4.5. ZETA ist nicht verpflichtet, Lieferungen und/oder Leistungen vor dem vereinbarten Termin anzunehmen. Tut sie dies dennoch, so hat der Lieferant die damit verbundenen Kosten zu ersetzen.
- 4.6. Ebenso wenig ist ZETA verpflichtet, mangelhafte Lieferungen und/oder Leistungen oder Teillieferungen/leistungen ohne entsprechende Vereinbarung anzunehmen. Sollte ZETA mangelhafte Lieferungen und/oder Leistungen annehmen, so bedeutet das keinen Verlust etwaiger Gewährleistungs- oder darüber hinausgehender Ansprüche. Weist ZETA derartige Lieferungen und/oder Leistungen bei Fälligkeit zurück, so setzt sie den Lieferanten in Verzug.
- 4.7. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bewirkt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche wegen der Verspätung.
- 4.8. Sobald der Lieferant erkennt, dass eine Lieferung und/oder Leistung voraussichtlich nicht oder nicht vollständig termingerecht und/oder mangelfrei erbracht werden kann, hat er ZETA davon umgehend schriftlich unter Angabe von Gründen und des voraussichtlichen Ausmaßes der Verzögerung Mitteilung zu machen und alle in Betracht kommenden Beschleunigungsmaßnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen.
- 4.9. Im Fall des Verzuges darf ZETA unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn ein Fixgeschäft (§ 919 ABGB) vorliegt, der Lieferant die Erfüllung verweigert oder eine Erfüllung binnen solcher Nachfrist unmöglich erscheint. Im Fall des Rücktritts ist ZETA berechtigt, eine Ersatzvornahme bzw. Ersatzbestellung durchzuführen, wobei der Lieferant ZETA für sämtliche Mehrkosten und Schäden, die aus dem Vertragsrücktritt, der Ersatzvornahme oder Ersatzbestellung und der Verzögerung (gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin) resultieren, schad- und klaglos zu halten hat. Besteht ZETA im Verzugsfall weiterhin auf Erfüllung, so haftet der Lieferant für alle aus dem Verzug resultierenden Schäden.
- 4.10. Für den Fall des Verzuges ist ZETA berechtigt eine Vertragsstrafe von 1 % des Brutto-Auftragswertes je Kalendertag, höchstens jedoch 10 % des Brutto-Auftragswertes zu berechnen, dies unbeschadet der Geltendmachung darüber hinausgehender gesetzlicher Schadensersatzansprüche.
- 4.11. Eine Empfangsbestätigung, Bestätigung auf Lieferscheinen oder dergleichen stellt – ebenso wie die Zahlung – keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und/oder Leistung dar. Die Lieferung und/oder Leistung bleibt daher in jedem Fall nur unter Vorbehalt übernommen. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht von ZETA gemäß §§ 377 ff UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Unterlassung einer Mängelrüge i. S. d. § 377 UGB führt daher nicht zum Verlust vertraglicher oder gesetzlicher Rechte und Ansprüche von ZETA.
- 4.12. Erfüllungsort ist der Sitz von ZETA oder der von ZETA im Auftrag angeführte Lieferort, an der das Eigentum und – soweit nicht abweichend geregelt – die Gefahr hinsichtlich der Lieferung und/oder Leistung auf ZETA übergeht. Der Gefahrenübergang von Waren/Produkten, welche vom Lieferanten von außerhalb Österreichs an ZETA übermittelt werden, erfolgt gemäß der jeweils schriftlich vereinbarten Klausel der Incoterms 2010. Sollte zwischen ZETA und dem Lieferanten keine andere Klausel der Incoterms 2010 vereinbart sein, kommen für Warenlieferung an ZETA innerhalb der Europäischen Union die Klausel DAP A-8501 Lieboch, Zetaplatz 1 (oder anderer vereinbarter Lieferort) gemäß Incoterms 2010, von einem Staat außerhalb der Europäischen Union die Klausel DDP A-8501 Lieboch, Zetaplatz 1 (oder anderer vereinbarter Lieferort) gemäß Incoterms 2010 zur Anwendung. Im Fall der Materialbeschaffung durch den Lieferanten und der daran anschließenden Fertigung durch den Lieferanten geht das Eigentum an dem Material bereits mit Eintreffen in der Fertigung des Lieferanten auf ZETA über.
- 4.13. ZETA ist RVS/SVS-Verbotskunde.
- 4.14. Jede Lieferung hat einen Lieferschein mit folgenden Merkmalen zu enthalten:
 - ZETA-Bestellnummer
 - Bestellpositionsnummer
 - ZETA-Artikelnummer / Bezeichnung
 - ZETA-TAG-Nummer
 - Chargen + Seriennummer
 - Menge (chargenrein) und Einheit
 - Anzahl der Pakete, Gewicht (brutto/netto)
Andernfalls ist ZETA berechtigt, die Annahme zu verweigern oder die Lieferung bis zur Klärung der o. a. Zuordnung auf Kosten des Lieferanten einzulagern. Die Lieferung gilt erst dann als an ZETA übergeben, wenn die Zuordnung zur Bestellung tatsächlich erfolgt ist.
- 4.15. Der Lieferant gewährleistet eine reibungslose Versorgung mit Ersatzteilen. Die Verfügbarkeit von Originalersatzteilen wird vom Lieferanten für mindestens 10 Jahre ab Lieferung des Liefer-/Leistungsgegenstandes zugesichert. Andernfalls hat der Lieferant ZETA binnen angemessener Frist schriftlich über kompatible Ersatzprodukte in Kenntnis zu setzen. Bei Unterlassen der Informationspflicht durch den Lieferanten steht ZETA ein Schadenersatz unbeachtet des entstandenen Schadens zu.

5. Fertigungs- und Qualitätskontrollen

- 5.1. ZETA ist berechtigt, durch eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter des Endkunden oder beauftragte Dritte nach angemessener vorheriger Ankündigung Fertigungs- und/oder Qualitätskontrollen (einschließlich Prüfung der Planung und Fertigung bezüglich Qualität und Terminplanung, ordnungsgemäße Lagerung) bei dem Lieferanten durchzuführen. ZETA hat dabei tunlich auf die betrieblichen Notwendigkeiten des Lieferanten Rücksicht zu nehmen und den Termin, soweit nach der aktuellen Sachlage möglich, mit dem Lieferanten abzustimmen. Sofern der Lieferant sich jedoch bereits in Verzug befindet oder andere sachgerechte Gründe vorliegen, kann ZETA jederzeit zu Werksöffnungszeiten des Lieferanten Kontrollen nach angemessener vorheriger Ankündigung vornehmen.
- 5.2. Zum Zwecke dieser Fertigungs- und/oder Qualitätskontrollen hat der Lieferant insbesondere Zugang zu den Arbeitsräumen sowie Fertigungs- und Lagerstätten, Unterlagen, Hilfsmittel etc. zu gewähren.

6. Verpackung

- 6.1. Die Verpackung hat zweckmäßig, einwandfrei und für den jeweiligen Transport geeignet zu erfolgen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten für eine auf das Versandgut abgestimmte sorgfältige Verpackung zu sorgen. Sie ist auf Wunsch von

- ZETA vom Lieferanten zurückzunehmen, es sei denn, der Lieferant gibt ZETA eine ARA-Lizenz-Nr. unverzüglich bekannt. Erfolgt weder eine Rücknahme noch die Bekanntgabe einer ARA-Lizenz-Nr., ist ZETA berechtigt, die Verpackung auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.
- 6.2. Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung oder Nichtbeachtung von Anweisungen hinsichtlich der erforderlichen Verpackung entstehen, trägt der Lieferant.
- 7. Erfindungen, Schutzrechte**
- 7.1. An schutzfähigen Erfindungen im Rahmen der Rechtsbeziehung, insbesondere bei Entwicklungsleistungen des Lieferanten, räumt der Lieferant ZETA ein unentgeltliches, übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.
- 7.2. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass ZETA international tätig ist und Waren gegebenenfalls weltweit eingesetzt werden. Der Lieferant leistet Gewähr, dass sämtliche Lieferungen keinerlei Schutzrechte (insbesondere Patent-, Marken-, Musterschutz- und Urheberrechte) Dritter verletzen und wird ZETA hinsichtlich jeglicher aus diesem Titel geltend gemachter Forderungen und hinsichtlich sämtlicher daraus resultierender Nachteile schad- und klaglos halten.
- 8. Beigestellte Materialien von ZETA**
- 8.1. Materialien, Stoffe, Werke u. dgl., die von ZETA für die Vertragserfüllung beigestellt werden, bleiben Eigentum von ZETA, sind vom Lieferanten als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern. Bei Be- und Verarbeitungen solcher Materialien, Stoffe, Werke u. dgl. gelten die neuen und umgearbeiteten Erzeugnisse – auch in halbfertigem Zustand – sofort als jeweils ZETA übereignet.
- 8.2. Der Lieferant hat für sachgemäßen Umgang, Lagerung und Sicherung der beigestellten Materialien, Stoffe, Werke u. dgl. von ZETA zu sorgen. Ab dem Zeitpunkt ihrer Übergabe trägt der Lieferant das Risiko ihres zufälligen Untergangs oder Verlusts (einschließlich Diebstahl) und ist für all jene Schäden verantwortlich, die er durch einen unsachgemäßen oder fahrlässigen Umgang verursacht hat.
- 9. Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz sowie Schad- und Klagloshaltung**
- 9.1. Der Lieferant leistet Gewähr i. S. d. § 922 ABGB dafür, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen ordnungsgemäß (d. h. insbesondere vertrags- und gesetzeskonform) erfolgen. Dies schließt insbesondere die Gewährleistung mit ein, dass (i) Waren/Produkte, Leistungen und gemietete/überlassene Gegenstände vollständig und frei von Mängeln (Sach- und Rechtsmängeln) sind, den gesetzlichen und technischen Normen entsprechen und die bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, (ii) Leistungen überdies sorgfältig, professionell, im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Normen sowie dem aktuellen Stand der Technik (state of the art) und von zuverlässigem und qualifiziertem Personal erbracht werden, und (iii) gemietete/überlassene Gegenstände einen einwandfreien Zustand aufweisen und für den vereinbarten und/oder den gewöhnlich vorausgesetzten Zweck geeignet sind. Weiters leistet der Lieferant Gewähr für die bedungene Funktion, die Erfüllung sicherheitsrelevanter Anforderungen und für die bedungene Einsatzfähigkeit der von ihm gelieferten Waren auch für den Fall, dass für deren Erstellung Produkte, Materialien, Stoffe, Werke u. dgl. von ZETA verwendet wurden, deren Be- und/oder Verarbeitung der Lieferant übernommen hat.
- 9.2. Wurde dem Lieferanten ein vom Lieferort abweichender Verwendungsort einer Ware/eines Produktes von ZETA mitgeteilt oder ist ihm dieser sonst bekannt (bzw. hätte ihm dieser bekannt sein müssen), leistet der Lieferant darüber hinaus Gewähr, dass die von ihm gelieferten Waren/Produkte (bzw. Materialien, Stoffe, Werke u. dgl. von ZETA, deren Be- und/oder Verarbeitung der Lieferant übernommen hat) allen gesetzlichen, technischen und sonstigen anwendbaren Bestimmungen an diesem Verwendungsort entsprechen.
- 9.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart, 36 (sechsendreißig) Monate ab vollständiger Abnahme von Waren/Produkten (einschließlich Werklieferungen) oder der vollständigen Erbringung von Leistungen. Bei vereinbarter Teillieferung/Teilabnahme beginnt die Gewährleistungsfrist für alle Teile erst mit der letzten Teillieferung. Bei Rechtsmängeln und versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist jedoch frühestens mit tatsächlicher Kenntnis durch ZETA vom betreffenden Mangel zu laufen. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dieser zu laufen. Erfolgt eine solche förmliche Abnahme, so ist jedenfalls ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu verfassen, das sowohl von ZETA als auch vom Lieferanten zu unterzeichnen ist. Bei Vereinbarung einer förmlichen Abnahme ist eine konkludente Abnahme, etwa durch vorzeitige Verwendung des Leistungsgegenstandes durch ZETA, ausgeschlossen.
- 9.4. Die Behebung von Mängeln ist nach Wahl von ZETA am Lieferort, oder, falls von ZETA verlangt, an jenem Ort auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, an welchem die Ware/das Produkt schlussendlich verbaut bzw. die Leistung erbracht wurde. Kosten und Gefahr eines etwaigen Transportes mangelhafter Waren/Produkte zum Zweck der Verbesserung, der Ersatzlieferung oder bei Wandlung trägt der Lieferant.
- 9.5. Wenn der Lieferant seiner Pflicht zur Mängelbehebung auch innerhalb einer angemessenen, von ZETA gesetzten Nachfrist nicht nachkommt, so ist ZETA berechtigt, jeweils auf Kosten des Lieferanten (i) die Mängel selbst zu beheben, (ii) durch Dritte beheben zu lassen oder (iii) eine mangelhafte Lieferung an den Lieferanten zurückzugeben. In Fällen, in welchen die Mängelbehebung zur Vermeidung von Schäden unverzüglich erforderlich wird, wenn der Lieferant die Behebung verweigert, sowie wenn binnen angemessener Frist nicht mit einer Behebung durch den Lieferanten zu rechnen ist, ist keine Nachfristsetzung für die Ersatzvornahme erforderlich.
- 9.6. Für den Zeitraum der Mängelbehebung ist die Gewährleistungsfrist (Punkt 9.3) gehemmt und diese beginnt nach vollständiger Behebung des Mangels neu zu laufen.
- 9.7. Der Lieferant trägt alle Kosten der Mängelbehebung selbst und haftet ZETA für sämtliche Kosten, welche mit der Mängelbehebung in Zusammenhang stehen. Dies gilt auch für sämtliche Schäden, welche ZETA sonst durch die mangelhafte Lieferung bzw. Ausführung entstehen (Mangelfolgeschäden), sowie für alle Aufwendungen, welche ZETA entstehen, etwa Transport-, Arbeits- und Materialkosten, Kosten der Qualitätskontrolle und Kosten, welche ZETA an eigene Auftraggeber zu bezahlen hat.
- 9.8. Solange Mängel vorliegen, ist der Kaufpreis bzw. Werklohn nicht fällig und ZETA kann den Kaufpreis bzw. Werklohn zurückbehalten.
- 9.9. Nach Behebung des Mangels sind die geänderten/angepassten Qualitätsdokumente (z. B. Fertigungsprotokolle, Zertifikate, Werkszeugnisse, Abnahmeprüfzeugnisse, etc.) vom Lieferanten erneut gesamt an ZETA zu übermitteln.
- 9.10. Der Lieferant anerkennt ausdrücklich, dass die aus einem Vertrag mit ZETA resultierenden Schutz- und Sorgfaltspflichten auch gegenüber den verbundenen Unternehmen von ZETA bestehen.
- 9.11. Der Lieferant haftet ZETA und den betroffenen Unternehmen für sämtliche vom Lieferanten verursachte Schäden nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat ZETA sowie dessen verbundene Unternehmen hinsichtlich sämtlicher Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verluste und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten), die im Zusammenhang mit einem vom Lieferanten zu vertretenden Rechtsanspruch

eines Dritten stehen, auf erste Anforderung vollkommen schad- und klaglos zu halten. Dieser Punkt 9.11 gilt insbesondere auch für etwaige Rückrufaktionen von ZETA und/oder dessen verbundener Unternehmen, wobei die Entscheidung über die Durchführung einer solchen Rückrufaktion im pflichtgemäßen Ermessen von ZETA und/oder des betroffenen verbundenen Unternehmens steht.

- 9.12. Stellt ein Dritter gegen ZETA und/oder einem verbundenen Unternehmen von ZETA einen Anspruch, der Gegenstand einer Haftung und/oder der Schad- und Klagloshaltung im Rahmen des Punktes 9.11 sein könnte, so setzt der Lieferant ZETA hierüber umgehend schriftlich in Kenntnis und unterstützt ZETA und/oder das betroffene verbundene Unternehmen von ZETA gemäß dessen/deren Anweisungen hinsichtlich der Abwehr eines solchen Drittanspruchs auf eigene Kosten.
- 9.13. Im Rahmen seiner Leistungserbringung ist der Lieferant insbesondere auch für die Einhaltung der gewerberechtlichen, arbeitsrechtlichen (insbesondere auch jene über den Schutz von Arbeitnehmern), sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen verantwortlich und trägt insbesondere auch alle Kosten und Aufwendungen, welche damit im Zusammenhang stehen (auf Verlangen ist die Einhaltung derartiger Bestimmungen ZETA schriftlich nachzuweisen). Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Betriebsstätten bei Auslandseinsätzen. Der Lieferant hat ZETA hinsichtlich aller diesbezüglichen Unterlassungen auf erste Anforderung vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 9.14. Sonstige gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

10. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Normen und sonstigen geltenden Regelungen sowie in Erfüllung des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Standes der Technik.

11. Abtretung von Forderungen / Aufrechnung

Ohne Zustimmung von ZETA darf der Lieferant seine Forderungen gegenüber ZETA nicht an Dritte abtreten, mit Forderungen gegen ZETA aufrechnen oder diese verpfänden.

12. CE-Konformität

Der Lieferant ist verpflichtet, eine CE-Konformitätserklärung einschließlich der entsprechenden Dokumentation gemeinsam mit der ersten Lieferung zu übermitteln. Sollten andere gesetzlich vorgegebene Dokumente für die Lieferung oder Leistung des Lieferanten notwendig sein, so sind diese jedenfalls vom Lieferanten beizubringen.

13. Fälle höherer Gewalt – Force majeure

- 13.1. Ist ZETA oder der Lieferant aufgrund höherer Gewalt (wie beispielsweise Naturereignisse, Krieg, Terrorismus, soziale Unruhen, Streik oder andere unabwendbaren Ereignisse) ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag gehindert, so wird er von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt die Erfüllung seiner Vertragspflichten verhindert, befreit. ZETA ist jedenfalls von seinen Pflichten aus dem Vertrag befreit, wenn der Lieferant aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Vertragspflichten gehindert ist.
- 13.2. Hindert höhere Gewalt die Erfüllung von Vertragspflichten des Lieferanten oder von ZETA über einen Zeitraum von mehr als 14 (vierzehn) aufeinanderfolgenden Kalendertagen so ist ZETA berechtigt, vom Vertrag teilweise oder zur Gänze zurückzutreten. Ebenso ist ZETA berechtigt, vom Vertrag teilweise oder zur Gänze zurückzutreten, wenn ein Ereignis höherer Gewalt zu einem

deutlich geringeren Bedarf oder zum Wegfall des Bedarfes auf Seiten von ZETA führt. Tritt ZETA aus den hier genannten Gründen zurück, so hat der Lieferant hinsichtlich der vom Rücktritt betroffenen Leistungsteile nur insoweit Anspruch auf Entgelt, als diese bereits erbracht, an ZETA übergeben und für diese verwendbar sind.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber ZETA zeitlich unbeschränkt zur strikten Geheimhaltung hinsichtlich sämtlicher Informationen, welche dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht werden oder ihm sonst bekannt werden (einschließlich der Tatsache, dass eine Geschäftsbeziehung besteht). Ausgenommen davon sind Informationen, (i) die bereits öffentlich bekannt sind, und (ii) Informationen, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (wie etwa gesetzlicher Auskunftspflichten, z. B. gegenüber Finanzbehörden) offen gelegt werden müssen.
- 14.2. Sämtliche Informationen dürfen vom Lieferanten nur jenen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, welche eine entsprechende schriftliche Geheimhaltungsverpflichtung im Voraus abgegeben haben und diese Informationen zur Erfüllung des Vertrages benötigen. Jede sonstige Weitergabe an Dritte – einschließlich Erfüllungsgehilfen des Lieferanten – bedarf der vorherigen Zustimmung von ZETA und setzt voraus, dass der Dritte eine entsprechende schriftliche Geheimhaltungsverpflichtung eingegangen ist, was ZETA auf Verlangen entsprechend nachzuweisen ist.
- 14.3. Nach Erfüllung oder einer Beendigung des Vertrages nach Punkt 15 sind sämtliche Unterlagen, die der Lieferant von ZETA erhalten hat, einschließlich sämtlicher Kopien unaufgefordert binnen zwei (2) Wochen an ZETA zurückzustellen oder, sofern in diesem Zeitraum eine entsprechende schriftliche Mitteilung von ZETA erfolgt, zu zerstören und/oder zu löschen.

15. Kündigung/Auflösung

- 15.1. ZETA ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere jede Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung durch den Lieferanten, ein Verzug nach Punkt 4.9, ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung (Punkt 14), Verstöße gegen die Verpflichtungen in Punkt 9, die drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit und weitere schwerwiegende Gründe, welche für ZETA das Vertrauen in die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erschüttern.
- 15.2. ZETA ist jederzeit zur ordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Lieferant hat im Fall der ordentlichen Kündigung Anspruch auf vertragsgemäße Bezahlung aller bis zum Tag der Kündigung ordnungsgemäß erbachten vertraglichen Lieferungen/Leistungen sowie auf Ersatz der direkten Kosten, die unmittelbar aus der Kündigung resultieren und mit angemessenen Mitteln nicht mehr vermieden werden können.

16. Arbeitnehmer

- 16.1. Dem Lieferanten ist es untersagt, Arbeitnehmer von ZETA oder einem mit ZETA verbundenen Unternehmen abzuwerben oder einzustellen. Das Abwerbverbot gilt räumlich und zeitlich unbeschränkt, das Einstellungsverbot räumlich für Europa und zeitlich für ein Jahr nach vollständiger Erfüllung des Vertrages. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmung hat der Lieferant an ZETA eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe eines Bruttojahresgehaltes des betroffenen Arbeitnehmers zu bezahlen.
- 16.2. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene über den Schutz von Arbeitnehmern, eingehalten werden. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass sämtliche beim Projekt beschäftigte Arbeitnehmer sozialversichert sind und die

Arbeitsverrichtung am Einsatzort gesetzlich zulässig ist. Dies ist ZETA auf Verlangen nachzuweisen.

17. Code of Conduct

Der Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen von ZETA an den Lieferanten bezüglich der Verantwortung für Mensch und Umwelt. Der Lieferant erklärt hiermit i. d. g. F.:

- Einhaltung der Gesetze sowie der guten Sitten
- Unterlassung und Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Einhaltung des fairen Wettbewerbs, des Kartellrechts und der geistigen Eigentumsrechte
- Vermeidung von Interessenkonflikten
- Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter
- Einhaltung und Sicherstellung des Verbots von Kinderarbeit
- Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter
- Einhaltung des Umweltschutzes
- Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl
- Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

18. Schlussbestimmungen, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- 18.1. Sämtliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei Erklärungen des Lieferanten mittels E-Mail wirksam abgegeben werden können.
- 18.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

- 18.3. Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz zuständig.
- 18.4. Sofern diese Einkaufsbedingungen keine oder nur eine partielle Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 18.5. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt und ist die ungültige Bestimmung durch eine Formulierung zu ersetzen, welche im Ergebnis der gewollten Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 18.6. Sofern auch eine nicht deutschsprachige Version der vorstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen vorliegt, ist für die Auslegung im Zweifel die deutschsprachige Fassung maßgeblich.

LIEFERANT

_____, am _____
Ort Datum (TT.MM.JJJJ)

Gültige Unterschrift und Firmenstempel